

Satzung FC Herrischried e. V.



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	3
§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2	Neutralität.....	3
§ 3	Zweck.....	3
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
B.	Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitgliedschaften.....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein.....	5
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Beitragsleistungen und Pflichten.....	6
§ 10	Ordnungsgewalt des Vereins.....	7
§ 11	Rechte und Ziele der Mitglieder.....	7
D.	Die Organe des Vereins.....	7
§ 12	Die Vereinsorgane.....	7
§ 13	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung... 8	8
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 15	Stimmrecht jugendlicher Mitglieder.....	9
§ 16	Gesamtvorstand.....	9
§ 17	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes.....	10
§ 18	Vorstand gem. § 26 BGB	10
§ 19	Beschlussfassung, Protokollierung.....	10
§ 20	Haftung.....	11
E.	Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 21	Abteilungen.....	11
§ 22	Satzungsänderungen.....	11
§ 23	Vereinsordnungen.....	12
§ 24	Kassenprüfung.....	12
F.	Schlussbestimmungen.....	12
§ 25	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	12

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1956 gegründete Fußballverein führt den Namen „FC Herrischried e. V.“ und hat seinen Sitz in Herrischried. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet FCH.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen (Nr. 548) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind gelb / schwarz

§ 2 Neutralität

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Zweck

1. Vereinszweck
Zweck des Vereins ist die örtliche Förderung und Verbreitung des Sportes - insbesondere des Fußballsportes - auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziele der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsangehörigen, insbesondere bezweckt der Verein die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a) Bildung von Mannschaften, die nach ihrer Altersgruppe in Meisterschafts- und Pokalspielen sowie sonstigen Wettbewerben teilnehmen,
 - b) Repräsentative Veranstaltungen durchführen,
 - c) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sportes gerichtet sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins bedürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben oder am Spielbetrieb der Aktivmannschaften teilnehmen.

Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich

 - a) in aktive Mitglieder (das sind sporttreibende Mitglieder innerhalb einer Mannschaft) und
 - b) in passive Mitglieder (das sind Mitglieder, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen und fördern)
4. Jugendliche Mitglieder
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr oder bis sie am Spielbetrieb der Aktivmannschaften teilnehmen.

Die jugendlichen Mitglieder unterteilen sich

 - a) in aktive Jugendliche (das sind sporttreibende Jugendliche innerhalb einer Mannschaft des Vereins) und
 - b) in passive Jugendliche (das sind Jugendliche, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen und fördern)
5. Ehrenmitglieder
Ordentliche und Jugendliche Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von Mitgliedern oder der Vorstandes zu Vereinsehren kommen. Diese möglichen Ehrungen sind in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt. Die Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel, die Ernennung zum Ehrenmitglied oder die Verleihung der silbernen Vereinsehrennadel wird unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder festgelegt. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches oder jugendliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins verstößt, grobes unsportliches Verhalten aufzeigt oder unehrenhafte Handlungen begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Beitragsleistungen und –pflichten werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt diese jederzeit zu ändern. Änderungen müssen den Mitgliedern binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden und treten nach Ablauf einer Frist von weiteren 4 Wochen in Kraft. In dieser Zeit besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach der Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 1 Abs. 2.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.

§ 11 Rechte und Ziele der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe durchzuführen.
3. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu vertreten sowie den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten,
 - b) Vereinsämter nur an Personen zu übertragen, die Mitglieder des Vereins sind,
 - c) an der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit es ihnen die Zeit erlaubt,
 - d) nicht in vereinsschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten
5. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet sich bei Veranstaltungen und Arbeiten, die dem Vereinszweck sowie der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Vereins dienen, teilzunehmen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung (Einberufung) beizufügen.
3. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die übrigen ordentlichen Mitglieder des Vereins und die Ehrenmitglieder, sowie der Ehrenvorsitzende.
 - b) Nur die anwesenden Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, findet diese per geheime Abstimmung statt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresbericht des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer; zwei an der Zahl, die jedes Jahr neu gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins;
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen;
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bestätigt.

§ 15 Stimmrecht jugendlicher Mitglieder

Jugendliche Mitglieder nach § 5 Punkt 4 haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Leiters der Jugendabteilung haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Leiter der Jugendabteilung,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) den Beisitzern: - Kapitänen der aktiven Mannschaften nach § 5 Punkt 3 a)
- allen Abteilungsleitern
2. Eine Personalunion, d. h. die Ausübung verschiedener Ämter oder Funktionen durch ein- und dieselbe Person, ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand, außer den Beisitzern, wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. In den geraden Kalenderjahren sind der 1. Vorsitzender und der Kassierer,

- in den ungeraden Kalenderjahren sind der 2. Vorsitzender, der Leiter der Jugendabteilung und der Schriftführer zu wählen. Die Beisitzer werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern sie werden durch die entsprechenden Abteilungen ernannt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden einberufen und werden von diesen geleitet.
 6. Jedes Vorstandsmitglied kann kommissarisch ein weiteres Amt im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen, hat jedoch für Beschlüsse nur eine Stimme.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von den drei anwesenden Mitgliedern muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand gemäss § 18 angehören.
2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 20 Haftung

1. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Vorstandsmitglieder sowie ordentliche Vereinsmitglieder, die im Rahmen der ihnen übertragenen Funktionen im Sinn und Geist des Vereins handeln, haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen. Handeln sie jedoch grob fahrlässig, hat der Verein ihnen gegenüber ein Regressrecht.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.
3. Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Abteilungen

1. Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie auflösen.
2. Abteilungen können keine für den Verein rechtsverbindlichen Rechtshandlungen (Rechtsgeschäfte) vornehmen (Haftung BGB).
3. Sie unterliegen den Satzungen und können in ihrem Rahmen arbeiten. Dazu können sie sich einen Leiter aus ihrer Mitte wählen. Die Abteilungsleiter gehören dem Vorstand als Beisitzer an (gem. § 14 Abs. Punkt f dieser Satzung).

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Gebührenordnung
- e) Platz- und Kabinenordnung
- f) Jugendordnung

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beläuft sich auf ein Jahr.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Das Vereinsvermögen wird gemäß nachfolgendem Punkt aufgelöst und verwendet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Herrischried zur Verfügung gestellt. Diese hat das Vermögen zehn Jahre lang treuhändisch zu verwahren. Bildet sich während dieser Zeit ein Folgeverein mit denselben Zwecken und Zielen, so ist diesem Verein das Vermögen zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht der Fall, so hat die Gemeinde das Vermögen für gemeinnützige (satzungsmäßige) Zwecke zu verwenden.